

KVB 80684 München

An alle Haus- und Fachärzte in Bayern sowie
Poolärzte im Bereitschaftsdienst

Vorstand

KVB Servicetelefonie

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 06 00

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11

Unser Zeichen: nd-finkste

04.05.2020

Auswirkungen durch den Covid-19 Katastrophenfall: Änderungen im Fahrdienst des Bereitschaftsdienstes

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach wie vor besteht der am 16.03.2020 von der Staatsregierung ausgerufenen Katastrophenfall und auch die Kontaktbeschränkungen seitens der Staatsregierung wurden - trotz vorsichtiger Lockerungen - bis zum 10.05.2020 verlängert.

Bereits vor der Ausrufung des Katastrophenfalls hatte die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns am 28.02.2020 einen eigenen „Corona-Fahrdienst“ eingerichtet. Das Ziel war hierbei die Abstrichnahme bei Patienten, die gemäß den RKI-Kriterien als Verdachtsfall eingestuft werden, ohne dabei andere Patientengruppen der Gefahr einer Erregerverschleppung auszusetzen. Das ist vor allem durch Ihre großartige Unterstützung sehr gut gelungen. Hierfür möchten wir uns an dieser Stelle nochmals recht herzlich bedanken.

Bisher lief die Struktur des neu geschaffenen Corona-Fahrdienstes parallel zur bereits bestehenden Struktur im Fahrdienst des Bereitschaftsdienstes. **Dieses Konstrukt wird sich zukünftig ändern:** Es wird ein einheitlicher Fahrdienst etabliert, in dem der Corona-Fahrdienst in den bereits bestehenden Fahrdienst des Bereitschaftsdienstes eingegliedert wird. Somit besteht zukünftig - wie bereits vor dem 28.02. - keine Differenzierung in den Tätigkeiten im Fahrdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Das bedeutet für Sie im Fahrdienst:

- Das Tätigkeitsspektrum im Fahrdienst erstreckt sich sowohl auf die ärztliche Behandlung von allgemein erkrankten besuchsbedürftigen Patienten, potenziellen Covid-19 Verdachtsfällen (nach aktuellen RKI-Kriterien) sowie bereits an SARS-CoV-2 erkrankten Personen. Alle während des Bereitschaftsdienstes vermittelten Patienten sind zu behandeln (vgl. § 13 Nr. 6 BDO-KVB).
- Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 (BDO-KVB) wird wegen der festgestellten Pandemie von den bestehenden Bestimmungen des Fahrdienstes abgewichen. Bis auf weiteres werden die Zeiten des Fahrdienstes bayernweit auf 7 Tage/Woche und 24 Stunden/ Tag ausgeweitet.
- Zur Behandlung von SARS-CoV-2 Verdachtsfällen bzw. bestätigten Fällen wird in den Fahrzeugen ausreichend Schutzausrüstung bereitgestellt. Bitte passen auch Sie Ihr Behandlungsequipment entsprechend den neuen Regelungen an.
- Die Vergütung zu den Zeiten zwischen 08:01 und 23:59 Uhr erfolgt anhand der von Ihnen für diese Tätigkeit abgerechneten EBM-Leistungen (vgl. Schreiben vom 02.04.2020 - Aktualisiert am 20.04.2020).
<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Serviceschreiben/2020/KVB-RS-200420-Abrechnung-Corona-Fahrdienst-Aktualisierung.pdf>
- Der Fahrdienst im Bereitschaftsdienst wird auch weiterhin zwischen 00:00 und 08:00 Uhr auf durchschnittlich 52,- € / Stunde im Quartal gefördert (vgl. Schreiben vom 08.01.2020).
https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Serviceschreiben/2020/KVB-RS-200108-BSD_Foerderung-Nachtschichten-Fahrdienst2020.pdf
- Bitte achten Sie zusätzlich darauf, dass alle tatsächlich erbrachten Leistungen vollständig in Ihrer Abrechnung angesetzt werden. Nur so kann eine korrekte Auszahlung der Förderung erfolgen

Das Ziel der Etablierung des einheitlichen Fahrdienstes ist es, die gegebenen Ressourcen hinsichtlich der Schutzausrüstung sowie des Personaleinsatzes zu schonen und eine angemessene Versorgung der Patienten sicherzustellen. Wir bitten Sie auch weiterhin um Ihre Unterstützung, um diese außergewöhnliche Situation zu bewältigen.

Freundliche Grüße

Dr. Krombholz

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Schmelz

1. stv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Ritter-Rupp

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes